

 IHK Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	Zusammengefasst vom Prüfungsausschuss für die Chemielaboranten	Stand: 01.12.2020
<p align="center"><u>Allgemeine Hinweise</u> für die praktische Abschlussprüfung Teil A - Inhalt & Aufgaben</p>	<p align="center">Chemielaborant/-in (derzeit gültige Verordnungen vom 25. Juni 2009 und vom 24. April 2020)</p>	<p align="center">T1/T2 PQ/WQ</p>

Gemäß der gültigen Verordnung über die Berufsausbildung zum Chemielaboranten/zur Chemielaborantin vom 25. Juni 2009 sowie vom 24. April 2020 soll jeder Prüfling

a) im **praktischen Teil** (Prüfungsbereich „Herstellen und Charakterisieren von Produkten“) der **Abschlussprüfung Teil 1** in **acht Stunden zwei Arbeitsaufgaben** durchführen.

Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er

- Arbeitsabläufe selbständig planen,
- Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren,
- berufsbezogene Berechnungen durchführen,
- arbeitsorganisatorische und technische Sachverhalte verknüpfen sowie
- Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und Qualitätsmanagement einbeziehen

kann.

Die Arbeitsaufgabe I soll sich auf „Präparative Arbeiten durchführen“ beziehen und wird mit 70 Prozent innerhalb des Prüfungsbereichs gewichtet. Die Arbeitsaufgabe II soll sich auf „Produkte charakterisieren“ beziehen und wird mit 30 Prozent innerhalb des Prüfungsbereichs gewichtet.

b) im **praktischen Teil** (Prüfungsbereich „Prozessorientiertes Arbeiten“) der **Abschlussprüfung Teil 2** in **elf Stunden zwei Arbeitsaufgaben** durchführen.

Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er

- komplexe, prozessorientierte Arbeitsabläufe selbständig planen und durchführen
- Betriebsmittel auswählen und beurteilen,
- arbeitsorganisatorische und technische Sachverhalte verknüpfen,
- berufsbezogene Berechnungen durchführen,
- Arbeitsergebnisse kontrollieren, dokumentieren und bewerten,
- die relevanten fachlichen Hintergründe seiner Arbeit aufzeigen und seine Vorgehensweise begründen sowie
- Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und Qualitätsmanagement einbeziehen

kann.

Dabei soll sich Arbeitsaufgabe I auf „Durchführen einer instrumentell-analytischen Aufgabe“, „Durchführen einer maßanalytischen Aufgabe“ oder „Durchführen einer physikalisch-analytischen Aufgabe“ sowie Arbeitsaufgabe II auf eine der nach (o.g. Verordnungen) gewählten *Wahlqualifikation aus der Auswahlliste* beziehen. Die Arbeitsaufgabe I wird mit 40 Prozent und die Arbeitsaufgabe II mit 60 % innerhalb des Prüfungsbereichs gewichtet.

Das vorgelegte Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird durch den Prüfungsausschuss regelmäßig durchgesehen. Rückfragen hierzu an die zuständige Mitarbeiterin der IHK Karlsruhe Frau Monika Ortmann (monika.ortmann@karlsruhe.ihk.de). Die „Allgemeinen Hinweise“ bestehen aus **vier** Teilen (Teil A: *Inhalt & Aufgaben*; Teil B: *Bewertungskriterien* und Teil C: *Protokollvorlage* **sowie** der aktuellen Laborordnung der Carl-Engler-Schule). Außerdem wird auf den Hygieneplan der Carl-Engler-Schule hingewiesen.